

spiel bei der zentralen Frage der Personalausstattung seines Amtes. Streit und schlechte Stimmung kann er sich also nicht leisten.

Folglich ist der in diesem Beurteilungsverfahren der Finanzverwaltung angelegte strukturierte Verhandlungsprozess objektiv geeignet, das unverkennbare Ziel zu erreichen, nämlich den

Erstbeurteiler über drei Verfahrensschritte hinweg systematisch dazu zu bewegen, die Vorstellungen der Hierarchie letztlich doch als eigene zu übernehmen.

V. Resümee

Nach der Rechtsprechung muss das Beurteilungsverfahren sicherstellen, dass der Erstbeurteiler seine Funktion eigenverantwortlich wahrnehmen kann. Die Ausgestaltung des Beurteilungsverfahrens in der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz gewährleistet diese Eigenverantwortlichkeit nicht. Im Gegenteil: Der Behördenleiter wird einerseits praktisch gleich am Anfang des Verfahren auf eine konkrete, von „oben“ gebilligte Beurteilungsentscheidung festgelegt. Andererseits sieht er sich über drei Verfahrensschritte hinweg einem möglichen Druck ausgesetzt, von „oben“ gewünschte Entscheidungen zu treffen, die nicht seine eigenen wären.

Im Ergebnis besteht die Gefahr, dass sich niemand wirklich für die konkrete Beurteilungsentscheidung verantwortlich erklärt.⁵⁸ Der Behördenleiter als Erstbeurteiler wird sagen, er habe keine andere Wahl gehabt und der Zweitbeurteiler wird sagen, der Erstbeurteiler habe schließlich so entschieden; dieser Entscheidung folge man nur. Gerade ein solches Ergebnis aber will die Rechtsprechung mit guten Gründen vermeiden.⁵⁹

- 58) *Allgaier* (Fn. 17) S. 370 r. Sp.; grundsätzlich *Loschelder*, in: *Isensee/Kirchhof, HdbStR V*, 2007, Rn. 92: Die „übergreifende Verantwortung über den eigenen Kreis der Wahrnehmungsgegenstände hinaus hebt die arbeitsteilige Ordnung, die eindeutige Kompetenzgliederung nicht auf.“
- 59) Sehr instruktiv zum Beispiel der Fall des OVG NRW, Beschluss vom 24.11.2006 – 6 B 2124/06 – Rn. 7 f., in dem ein Beurteiler erklärt hat: „Als Erstbeurteiler bin ich gemäß den Beurteilungsrichtlinien zwar in meiner Entscheidung frei. Als Führungskraft fühle ich mich jedoch verpflichtet, dem Urteil der Beurteilungskonferenz zu folgen.“ Das OVG hat daraus zu Recht die Folgerung gezogen, dass keine unabhängige Beurteilung vor-liege; bemerkenswert auch VGH Mannheim, Beschluss vom 16.3.1999 – 1 TG 4076/98 – Rn. 12 = ZBR 1999, S. 338: Der Beamte habe „ein subjektives öffentliches Recht auf Beurteilung durch sachlich und persönlich zuständige, unvoreingenommene Beurteiler sowie darauf, dass der Urheber einer Beurteilung diese hinsichtlich aller Tatsachenfeststellungen und Werturteile persönlich trägt und nicht nur formal verantwortet.“

Der Kanzler an bayerischen Hochschulen – Manager oder Frühstücksdirektor?

Dr. iur. Gregor C. Biletzki

Der Beitrag befasst sich mit der Stellung des Hochschulkanzlers in Bayern. Anders als in den meisten Bundesländern ist dieser Lebenszeitbeamter. Das allein sichert ihm jedoch noch keine starke Position als Hochschulmanager, auch nicht seine gesetzlichen Aufgaben. Es kommt vielmehr sehr stark auf die Amtsausübung seines Chefs, des Präsidenten, an. Mit seinen weitreichenden Befugnissen kann der Präsident „seinen“ Kanzler entweder im Idealfall in dessen Aufgabenfeld „managen“ lassen oder ihn aber im worst case zum machtlosen „Frühstücksdirektor“ machen.

I. Einleitung

Dem Kanzler bzw. die Kanzlerin einer bayerischen Hochschule ist nach Art. 23 BayHSchG auf den ersten Blick eine starke Stellung eingeräumt, die mit weitreichenden Befugnissen (Leitung der Verwaltung, Dienstvorgesetzte/r des nichtwissenschaftlichen Personals, Vetorecht in Haushaltsfragen) einhergeht. Er oder sie könnte daher zumindest prima facie als starke/r „Hochschulmanager/in“ gesehen werden. Die Frage ist allerdings, ob dies im Hinblick auf die Befugnisse des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule sowie die Zuständigkeit der Hochschulleitung als Gremium auch wirklich zutrifft oder

ob sich daraus nicht in vielen Fällen ergibt, dass sich der Kanzler eher als „Frühstücksdirektor“ darstellt. Der vorliegende Beitrag unterzieht demgemäß die Stellung, Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des Kanzlers bzw. der Kanzlerin einer näheren Betrachtung.

II. Die Stellung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin

1. Lebenszeitbeamtenverhältnis

Kanzler und Kanzlerinnen an bayerischen Hochschulen werden nach Ablauf der Probezeit nach Art. 23 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Aufgrund des Lebenszeitbeamtenverhältnisses sind bayerische Kanzler und Kanzlerinnen im Vergleich zu den anderen Ländern nicht zuletzt versorgungsrechtlich am besten abgesichert. Das ist auch gut so: Die bayerische Rechtslage ermöglicht, dass sich die besten Bewerber für Kanzlerpositionen interessieren¹, die Hochschule profitiert von der Kompetenz des kontinuierlichen Amtes des Kanzlers oder der Kanzlerin. Die Modelle der anderen Ländern könnten demgegenüber auf gute Bewerber abschreckend wirken und verhindern, Topbewerber für die Kanzlerposition zu finden.² Für die Beibehaltung der Lebenszeitverbeamtung von Kanzlern und Kanzlerinnen in Bayern spricht zudem, dass bei einer Ausgestaltung als Zeitbeamtenverhältnis die Gefahr besteht, dass der Kanzler bzw. die Kanzlerin mit Blick auf seine bzw. ihre Verlängerung nicht mehr sachgerecht entscheidet, sondern opportunistisch.³ Eine unabhängige Amtsführung, auch ggf. gegen divergierende hochschulpolitische Interessen zur Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Verwaltung

1) Vgl. *Franke*, *WissR* 2010, S. 279 (285).

2) Vgl. *Franke*, *WissR* 2010 (Fn. 1), S. 279 ff.; kritisch auch *Kuntz-Bruner*, *DUZ* 2/2010, S. 24 (25).

3) Vgl. *Knopp*, *WissR* 2010, S. 108 (121); *Hoffstetter/Pennartz*, *DUZ* 20/1998, S. 17.